

Badeordnung

der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH für
das Hallenbad Langen, das Freizeit- und Familienbad Langen und
das Strandbad Langener Waldsee

I.

Allgemeine Bestimmungen

für alle Bäder der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH

§ 1

Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Die Badegäste sollen hier Ruhe, Erholung und Vergnügen finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse aller Badbenutzer/innen.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennen die Badegäste die Bestimmungen der Badeordnung der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Lehrerinnen und Lehrer, Vereinstrainerinnen und -trainer oder Übungsleiterinnen und -leiter bzw. Veranstalter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich; ergänzend gelten einzelvertraglich getroffene Vereinbarungen.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich allen Personen frei. Kindern unter 7 Jahren und Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen volljährigen Begleitperson gestattet.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
- (3) Der Besuch der Bäder in größeren Gruppen, das Üben in Riegen, die Zulassung von Schwimmgruppen und Schulklassen wird von der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH auf Antrag besonders geregelt.

§ 3 Eintrittskarten

Es gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH für die Benutzung der Langener Bäder.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Haupteingängen zu den Bädern sowie in der Regel öffentlich bekannt gemacht. Die Öffnungszeiten sind in der Anlage zu dieser Badeordnung festgelegt.

Ausnahmen wie z. B. eine Verkürzung der Öffnungszeiten wegen besonderer Wetterverhältnisse, aus technischen oder anderen wichtigen Gründen bleiben vorbehalten.

Ergänzende Hinweise

Die in Abs. 1 erwähnte Anlage hat folgenden Wortlaut:

1 Öffnungszeiten

Freizeit- und Familienbad Langen

Während der Sommersaison täglich von 8.00 Uhr bis 20.30 Uhr geöffnet.

Strandbad Langener Waldsee

Während der Sommersaison täglich von 8.00 Uhr bis 20.30 Uhr geöffnet.

Hallenbad Langen

Montag	13.30 bis 21.30 Uhr	
Dienstag	08.00 bis 21.30 Uhr	
Mittwoch	08.00 bis 21.30 Uhr	(Warmbadetag)
Donnerstag	08.00 bis 21.30 Uhr	(Warmbadetag)
Freitag	08.00 bis 21.30 Uhr.	
Samstag	08.00 bis 18.30 Uhr	
Sonntag	09.00 bis 15.00 Uhr	

Kassenschluss ist 45 Minuten, Badeschluss ist 15 Minuten vor Schließung des Bades. Die Bäder müssen spätestens zum Ablauf der Öffnungszeiten des Bades verlassen sein. Den entsprechenden Aufforderungen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten.

2 Sonderregelungen

Ausnahmen wegen besonderer Wetterverhältnisse, aus technischen Gründen oder Sondernutzungen bleiben vorbehalten. Die Entscheidung darüber obliegt der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH.

Anmerkung der Geschäftsführung der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH:

Unter Sondernutzungen sind zum Beispiel Sportveranstaltungen, Wettkämpfe, Einsatzübungen oder Konzerte und Kulturveranstaltungen zu verstehen. Zusätzlich verweisen wir auf § 15 Abs. 10 dieser Badeordnung.

- (2) Bei Überfüllung bzw. bei einer Sondernutzung können Teile der Bäder oder die gesamten Bäder zeitweise für den allgemeinen Badebetrieb gesperrt werden.
- (3) Kassenschluss ist 45 Minuten, Badeschluss 15 Minuten vor Schließung des Bades. Die Bäderanlagen sind bis zum Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen. Den entsprechenden Aufforderungen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten werden von der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH auf Antrag die Übungsstunden von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen festgelegt.
- (5) Die Benutzung der Sportanlagen in den Freibädern ist während der Öffnungszeiten grundsätzlich frei; Sonderregelungen, z.B. für Vereinstraining oder sonstiger Veranstaltungen, werden durch die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH getroffen.

§ 5 Zutritt

- (1) Der Zugang zu den Bädern der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH ist nur durch die vorgesehenen Eingänge gestattet.
- (2) Das Betreten abgesperrter Teile oder Anlagen ist untersagt. Beckenumgänge und Nassbereiche dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- (3) Private Schwimm- und Tauchlehrerinnen und -lehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimm- und Tauchunterricht grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen können auf Antrag mit der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH vereinbart werden.
- (4) Das Verteilen von Reklame- und Druckschriften ist untersagt. Das Feilbieten und der Verkauf von Waren sind ohne Zustimmung der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH verboten.
- (5) Filmen und Fotografieren ist innerhalb der Bäder in der Regel untersagt. Auf Antrag kann das Fotografieren ausnahmsweise durch die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH genehmigt werden. Im Genehmigungsfall dürfen Bilder von Badegästen nur mit deren Zustimmung gefertigt werden.

§ 6 Badbenutzung

- (1) Das Benutzen der Schwimm-, Sprung- und Badebecken ist nur nach gründlicher vorheriger Körperreinigung gestattet.
- (2) Die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (3) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Zerstörungen, Beschädigungen und Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.

§ 7

Allgemeine Hilfeleistungspflicht bei Unfällen

Bei Unfällen sind die Badegäste unverzüglich zu Hilfeleistungen verpflichtet und haben das Bäderpersonal zu benachrichtigen.

Ein Unterlassen dieser Handlungen kann nach § 323c Strafgesetzbuch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 8

Betriebshaftung

Die Benutzung der Bäder der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH und deren Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH, die Bäder und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt, Zufall und behördlich angeordnete Schließungen oder Badeverbote sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden können, haftet die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH nicht.

Die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH haftet nicht für die Zerstörung, Beschädigung und das Abhandenkommen, insbesondere durch Diebstahl, der von den Badbesucherinnen und -besuchern mitgebrachten oder mitgeführten bzw. in den Garderobenschränken oder Wertfächern verwahrten Sachen. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH beruhen.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH beruhen.

§ 9

Verhalten in den Bädern

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten zuwiderläuft, was sie selbst oder andere gefährdet sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.

Untersagt ist insbesondere:

- das Belästigen anderer Badegäste,
- das Rauchen in allen geschlossenen Räumen,
- das Mitbringen von Tieren,
- das Benutzen von Tonwiedergabegeräten im Hallenbad Langen;
im Freizeit- und Familienbad Langen und im Strandbad Langener Waldsee ist Zimmerlautstärke unbedingt einzuhalten;

- das Mitbringen von Glasflaschen und sonstiger Behältnisse aus Glas in das Hallenbad Langen und in die Beckenbereiche (Becken, Beckenumgänge, Durchschreitebecken) im Freizeit- und Familienbad Langen;
 - das unsachgemäße Entsorgen von Abfällen, insbesondere von Glas und Zigarettenkippen,
 - das Rennen auf den Beckenumgängen, das Turnen an den Einsteigleitern und Haltestangen, das Besteigen der Trennleinen und das Springen vom seitlichen Beckenrand, das Essen, Trinken und Rauchen in den Beckenbereichen,
 - bei großem Badebetrieb im Hallenbad Langen und im Freizeit- und Familienbad Langen die Verwendung von aufblasbarem Wasserspielzeug, Schwimfflossen, Schnorcheln, Paddels oder anderen den Badebetrieb oder die Aufsicht gefährdenden Gegenständen,
 - das Mitbringen von Waffen und ähnlichen gefährlichen Gegenständen.
- (2) Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur die Nichtschwimmerbecken und Nichtschwimmerbereiche benutzen und bedürfen stets einer besonderen Aufsicht durch verantwortliche, volljährige Begleitpersonen. Im Freizeit- und Familienbad Langen dürfen Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer das Attraktionsbecken wegen der unterschiedlichen Wassertiefen und der Attraktionen (insbesondere des Strömungskanals) nur mit Schwimmhilfen (Schwimmflügeln) benutzen. Bei Gruppenveranstaltungen (Schulunterricht, Ferienspiele usw.) haben die verantwortlichen Betreuerinnen und Betreuer auf die strikte Einhaltung dieser Bestimmung zu achten.
- (3) Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Sprungbecken ist nur über die freigegebenen Bretter zu benutzen. Nach dem Springen ist das Sprungbecken auf dem kürzesten Weg zu verlassen. Das Unterschwimmen der Sprungbretter ist verboten.
- (4) Bei Gewitter sind das Wasser und die angrenzenden Bereiche in den Freibädern sofort zu verlassen. Den Anweisungen des Bäderpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Ergänzende Hinweise

Die Geschäftsführung der Bäder- und Hallenmanagement GmbH hat zu dieser Bestimmung folgende Anordnungen getroffen:

Bei heran nahendem Gewitter werden der Badebetrieb eingestellt, für die Räumung der Freibäder gesorgt, entsprechende Durchsagen getätigt und am Badesee die rote Flagge gehisst. Zudem sind die Becken- und Strandbereiche und der Zeltplatz sofort zu räumen und den Badegästen die Heimfahrt per Durchsage zu empfehlen. Ebenfalls sind die Badegäste per Durchsage darauf hinzuweisen, dass sie sich nicht unter Bäumen und Dächern der Freibäder unterstellen dürfen.

Im Zweifelsfall müssen die Badegäste, soweit möglich, in ihren Autos abwarten, bis das Gewitter vorüber ist.

Die Entscheidung trifft die örtliche Badleitung oder die verantwortliche Fachkraft. Den Anweisungen des Badpersonals ist unverzüglich nachzukommen.

Nach einem Gewitter muss das Bäderpersonal alle Telefon- und Notrufeinrichtungen auf ihre Funktion hin überprüfen. Bei Defekten an den Kommunikationseinrichtungen im Strandbad muss der Strandbadbetrieb umgehend eingestellt werden.

- (5) Alle Wasserrutschen dürfen nur in der Weise benutzt werden, wie dies auf den dort angebrachten Schildern vorgeschrieben ist.

- (6) Im Freizeit- und Familienbad Langen ist das Spielen und Kicken mit Lederbällen auf der Liegewiese, im Strandbad im FKK- und im Strandbereich und auf dem Zeltplatz untersagt.

Ergänzende Hinweise

Die Geschäftsführung der Bäder- und Hallenmanagement GmbH hat zu dieser Bestimmung folgende Anordnungen getroffen:

Die Regelung gilt analog im Strandbad Langener Waldsee für den Strand im Textil- und im FKK-bereich sowie auf dem Zeltplatz.

**§ 10
Fundsachen**

Fundsachen, die in den Bädern gefunden werden, sind an den Kassen der Langener Bäder abzugeben. Über sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

**§ 11
Wünsche, Anregungen und Beschwerden**

Die Bäder betreffende Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Bäderpersonal entgegen. Weitergehende Wünsche, Anregungen und Beschwerden können an die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH gerichtet werden.

**§ 12
Umkleidekabinen
Garderobenschränke und Wertfächer**

- (1) Für Kinder ab 6 Jahren gilt grundsätzlich: Mädchen haben die Umkleidekabinen für Frauen und Jungen die Umkleidekabinen für Männer zu benutzen.
- (2) Die Garderobenschränke und Wertfächer sind zur Sicherung der abgelegten Sachen ordnungsgemäß zu verschließen.

**§ 13
Badekleidung**

- (1) Der Aufenthalt im Hallenbad Langen und im Freizeit- und Familienbad Langen sowie im textilpflichtigen Teil des Strandbades Langener Waldsee ist nur in handelsüblicher Badekleidung erlaubt.

Ergänzende Hinweise

Die Geschäftsführung der Bäder- und Hallenmanagement GmbH hat zu dieser Bestimmung folgende Anordnungen getroffen:

Unter handelsüblicher Badebekleidung ist auch ein sog. Burkini zu verstehen, der aus hygienisch einwandfreien, für den Badebetrieb geeigneten Kunstfasern besteht.

Gefährdeten Personen, insbesondere Kindern, kann zum Schutz vor starker Sonneneinstrahlung das Tragen sauberer T-Shirts in den Schwimm- und Badebecken durch das Bäderpersonal gestattet werden.

Der Aufenthalt im FKK-Bereich des Strandbades Langener Waldsee ist nur unbekleidet gestattet.

- (2) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 14 Hausrecht

Das Bäderpersonal ist unter anderem verantwortlich für den Ablauf eines geordneten Badebetriebs und ist daher verpflichtet, auf die Einhaltung der Badeordnung durch die Badegäste zu achten. Das Bäderpersonal übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus.

Besucherinnen und Besucher, die gegen die Bestimmungen dieser Badeordnung verstoßen, können aus den Bädern verwiesen und vorübergehend vom Besuch der Bäder ausgeschlossen werden. Das Eintrittsentgelt wird in solchen Fällen nicht erstattet.

Die Erteilung eines längerfristigen, über einen Tag hinausgehenden Hausverbots erfolgt schriftlich.

II. Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Strandbades Langener Waldsee

§ 15 Vorübergehendes Zelten

- (1) Das Aufstellen von Zelten ist nur auf dem dafür vorgesehenen Zeltplatz erlaubt. Das Zelten ist nur auf dem zugewiesenen Platz erlaubt.
Die Inanspruchnahme von Durchgangswegen oder Nachbarplätzen ist nicht zulässig.
- (2) Personen unter 18 Jahren dürfen nicht ohne Begleitung eines/einer Erziehungsberechtigten oder einer gleichgestellten, volljährigen Person im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit oder einer Person, die einen von einem Jugendamt oder von einem anerkannten Jugendverband ausgestellten Jugendgruppenleiterausweis besitzen, zelten. Erziehungsberechtigte und die anderen im vorstehenden Satz aufgeführten Personen sind für Schäden aus der Verletzung ihrer Aufsichtspflicht haftbar.

Ergänzende Hinweise

Die Geschäftsführung der Bäder- und Hallenmanagement GmbH hat zu dieser Bestimmung folgende Anordnungen getroffen:

Nach § 1 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) können die Eltern die Aufsicht **eines** minderjährigen Jugendlichen auf eine volljährige Person als „erziehungsbeauftragte Person“ übertragen. Dies muss schriftlich erfolgen. Als Grundvoraussetzung zur Wahrnehmung eines Erziehungsauftrages wird vom Gesetzgeber ein Autoritätsverhältnis gefordert, sodass der volljährige Freund oder die volljährige Freundin nicht „erziehungsbeauftragte Person“ sein kann.

Ein Auftrag zur bloßen Begleitung durch den Freund kann nicht als Erziehungsauftrag im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG angesehen werden. Die Tante, der Onkel oder die Großeltern, auch die bereits volljährigen Geschwister können dagegen diese Aufgabe wahrnehmen. Für die erziehungsbeauftragte Person gilt daher folgendes:

- a) Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
- b) Die beauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundene Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss also in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken, dass z. B. weitere Bestimmungen des JuSchG, wie z. B. ein Alkohol- bzw. Rauchverbot beachtet werden.
- c) Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese zum Beispiel aufgrund ihres Verhaltens, beispielsweise Alkoholgenuss, offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
- d) Die Einsetzung eines Veranstalters, Gastwirts oder von diesem beauftragte Personen als „erziehungsbeauftragte Person“ ist nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt.
- e) Der volljährige Partner oder die volljährige Partnerin einer minderjährigen Person kann eben falls keinen Erziehungsauftrag wahrnehmen, da in Beziehungen kein Autoritäts-, sondern ein partnerschaftliches Verhältnis besteht, so dass notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben. Das Gleiche gilt in der Regel für die Beauftragung von Freunden, Freundinnen, Kameraden oder Bekannten der minderjährigen Person. Auch hier kann in der Regel von dem Bestehen eines Autoritätsverhältnisses nicht ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang wird von den Behörden darauf hingewiesen, dass auch bei Eltern und der erziehungsbeauftragten Person selbst eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt, wenn sie ihre Aufsichtspflichten im Rahmen einer „Erziehungsbeauftragung“ verletzen.

Dieser Nachweis ist schriftlich zu erbringen.

- (3) Die Anmeldung hat unmittelbar nach der Ankunft unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses bei der Zeltplatzverwaltung im Strandbad Langener Waldsee zu erfolgen. Ohne Vorlage eines entsprechenden Ausweises ist die Zulassung zum Zelten nicht möglich.
- (4) Bei der Anmeldung ist gegen Quittung das in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH festgelegte Entgelt für die beabsichtigten Anwesenheitstage im Voraus zu entrichten. Bei früherer Abreise erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.
- (5) Das Kochen ist nur auf handelsüblichen Campingkochern gestattet. Beim Grillen ist besondere Vorsicht geboten. Koch- und Grillgeräte müssen während des Gebrauchs ständig bewacht sein.

Offenes Lager- oder Kochfeuer ist verboten.

Ergänzende Hinweise

Die Geschäftsführung der Bäder- und Hallenmanagement GmbH hat zu dieser Bestimmung folgende Anordnungen getroffen:

Zum Grillen dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich Gasgrillgeräte benutzt werden. Holzkohlegrells sind dem offenen Lager- oder Kochfeuer gleichgestellt und damit im Strandbad Langener Waldsee verboten.

- (6) Störender Lärm ist zu vermeiden. Nach 22.00 Uhr hat sich jeder Zeltplatzgast so zu verhalten, dass andere Zeltende nicht gestört werden. Das Befahren der Anlage mit dem PKW oder anderen motorisierten Fahrzeugen ist nach 22.00 Uhr verboten.

- (7) Nach Beendigung der allgemeinen Badezeit ist der Aufenthalt im Strandbadbereich nur noch den Personen erlaubt, die der Zeltplatzverwaltung gemeldet sind und das entsprechende Entgelt entrichtet haben. Eine Überlassung des Zeltplatzes an andere Personen ist nur mit Zustimmung der Zeltplatzverwaltung zulässig. Duldet oder ermöglicht der/die verantwortliche Zeltplatzbenutzer/in den unberechtigten Aufenthalt einer oder mehrerer Personen, so kann dies eine Verweisung vom Zeltplatz auch für ihn/sie nach sich ziehen.
Schwimmen und Baden ist in der Zeit zwischen 20.15 Uhr abends und 08.00 Uhr morgens verboten, ebenso der Aufenthalt an den Stränden und das Befahren der Wasseroberfläche mit Schlauchbooten oder ähnlichem.
- (8) Nach dem Abbau des Zeltplatzes ist der Platz wieder so herzurichten, wie er vorgefunden wurde. Gräben, Steine, Sand, Abfälle u.ä. sind zu entfernen.
- (9) Vor der Abreise ist die Abmeldung bei der Zeltplatzverwaltung erforderlich.
- (10) Die Stadt Langen ist in Absprache mit der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH berechtigt, im Strandbad Langener Waldsee Abend- und Sportveranstaltungen durchzuführen; dies kann eine Teil- oder Komplettsperre von Bereichen des Strandbadgeländes für die Dauer der Veranstaltung beinhalten. Die Zeltplatzbenutzerinnen und -benutzer werden darauf bei der Anmeldung hingewiesen.

§ 16

Beachtung der Strandbadmarkierungen

Es ist untersagt, die durch Bojen und Leinen markierte Grenze des Strandbades zu überqueren.

Ergänzende Hinweise

Die Geschäftsführung der Bäder- und Hallenmanagement GmbH hat zu dieser Bestimmung folgende Anordnungen getroffen:

Vor dem Schwimmen muss sich der Badegast davon überzeugen, dass die Aufsicht durch das Personal gewährleistet und somit das Baden gestattet ist. Dies ist durch den Aushang einer grünen oder roten Flagge im Bereich des Bootssteiges geregelt.

Die **grüne Flagge** besagt, dass die Aufsicht durch das Personal gewährleistet und das Baden gestattet ist.

Die **rote Flagge** besagt, dass die Aufsicht durch das Personal nicht gewährleistet ist bzw. dass Gefahr droht z. B. Gewitter. Somit herrscht ein absolutes Badeverbot.

Das Bäderpersonal weist per Durchsagen regelmäßig auf diese Regelung hin

§ 17

Angeln, Segeln, Surfen, Modellschiffe und Gerätetauchen

Im Bereich des Strandbades und vom Strandbad aus sind das Angeln, Surfen und Segeln sowie der Einsatz von Modellschiffen verboten. Bei der Benutzung von Schlauchbooten, Luftmatratzen, Schwimfflossen u. ä. ist auf andere Badegäste besondere Rücksicht zu nehmen.

Gerätetauchen ist im Strandbad Langener Waldsee generell verboten; aus betrieblichen Erfordernissen sind Ausnahmeregelungen durch die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH möglich.

§ 18 Erhaltung des Strandbades Langener Waldsee

- (1) Verunreinigungen des Strandbades sind verboten. Abfall jeglicher Art ist über die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
- (2) Störende Eingriffe in die Natur sind zur Erhaltung der Wasserqualität und des ökologischen Gleichgewichtes zu unterlassen. Insbesondere ist es verboten, Schilf und andere Pflanzen zu beschädigen, Krebse, Muscheln, Fische und andere Tiere zu sammeln oder zu fangen.
- (3) Das Grillen ist für die Tagesgäste nur auf den ausgewiesenen Grillplätzen erlaubt.

Ergänzende Hinweise

Die Geschäftsführung der Bäder- und Hallenmanagement GmbH hat zu dieser Bestimmung folgende Anordnungen getroffen:

Im Strandbad Langener Waldsee gibt es aus Sicherheitsgründen keine ausgewiesenen Grillplätze mehr, daher ist das Grillen im Badebetrieb grundsätzlich untersagt. Gestattet ist es ausschließlich den Zeltplatzgästen und auch denen nur mit Gasgrillgeräten im Zeltplatzareal.

III. Besondere Bestimmungen für die Benutzung der Sauna der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH

§ 19 Saunaordnung

Ergänzende Hinweise

Die Sauna im Hallenbad Langen ist geschlossen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Badeordnung der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Langen, den 02.12.2004
Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH

Pusdrowski
Geschäftsführer

Kolbe
Geschäftsführer

Redaktionsstand 01.05.2016

**Anlage
zu § 4 der Badeordnung der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH**

**1
Öffnungszeiten****Freizeit- und Familienbad Langen**

Während der Sommersaison täglich von 8.00 Uhr bis 20.30 Uhr geöffnet.

Strandbad Langener Waldsee:

Während der Sommersaison täglich von 8.00 Uhr bis 20.30 Uhr geöffnet.

Hallenbad Langen:

Montag	13.30 bis 21.30 Uhr	
Dienstag	08.00 bis 21.30 Uhr	
Mittwoch	08.00 bis 21.30 Uhr	(Warmbadetag)
Donnerstag	08.00 bis 21.30 Uhr	(Warmbadetag)
Freitag	08.00 bis 21.30 Uhr	
Samstag	08.00 bis 18.30 Uhr	
Sonntag	09.00 bis 15.00 Uhr	

Kassenschluss ist 45 Minuten, Badeschluss ist 15 Minuten vor Schließung des Bades.

Die Bäder müssen spätestens zum Ablauf der Öffnungszeit des Bades verlassen sein.

Den entsprechenden Aufforderungen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten.

**2
Sonderregelungen**

Ausnahmen wegen besonderer Wetterverhältnisse, aus technischen Gründen oder Sondernutzungen bleiben vorbehalten.

Die Entscheidung darüber obliegt der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH.